

Satzung des „Europäisches Laienforum (ELF) e.V.“

§ 1

Der Verein „Europäisches Laienforum e.V.“ hat seinen Sitz in Bonn.
Normgebende Sprache ist Deutsch.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der christlichen Berufung in der Welt durch
 - Interessenvertretung im Sinne christlicher Wertvorstellungen bei gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Organisationen auf europäischer Ebene
 - Veranstaltung von Tagungen und Anregung von Studien zu gesellschaftlichen Fragen unter Berücksichtigung christlicher Wertvorstellungen
- die Zusammenarbeit zwischen den katholischen nationalen Laienkomitees und Laienorganisationen in Europa durch
 - gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Informationen über Fragen von europäischer Bedeutung zwischen den Mitgliedern des Europäischen Laienforums
 - Studientagungen zu aktuellen Themen christlicher Weltverantwortung
 - Treffen der Präsidenten/Präsidentinnen nationaler Laienorganisationen zur Information über nationale Aktivitäten und Abstimmung über gemeinsame Stellungnahmen

(2) Zu diesem Zweck ist er Rechts- und Vermögensträger des ELF und hat besonders die Aufgabe, die finanziellen Mittel für das ELF zu beschaffen und zu verwalten.

(3) Der ELF e.V. ist gebunden an die politischen Beschlüsse des ELF.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Mitglied des Vereins können die nationalen Laienkomitees werden, die von ihrer Bischofskonferenz anerkannt sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Ein Nationales Komitee kann seine Mitgliedschaft verlieren durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

- Bei Auflösung eines Nationalen Komitees wird der Verlust der Mitgliedschaft unmittelbar wirksam.

- Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden und ist unmittelbar wirksam.

- Der Ausschluss eines Nationalen Komitee kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die in der Satzung festgeschriebenen Pflichten

verletzt und/oder Aktivitäten unterhalten werden, die den Interessen, dem Ruf und den Rechten des Vereins schaden,.

- Die Mitgliedschaft eines Nationalen Komitees endet, wenn es zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

(3) Jedes als Mitglied aufgenommene Nationale Komitee ist mit einem/r Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Kassenverwalter/in nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Der/Die Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. (2) BGB. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein nach Innen und Außen.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Nationalen Laienkomitees, dem Vorstand und dem /der Kassenverwalter/in.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Sie kann den Vorstand abberufen und entscheidet über seine Entlastung, sowie über den Ausschluss eines Mitglieds. Sie kann den Verein auflösen.

(3) Sie wählt eine/n Kassenverwalter/in für die Dauer von vier Jahren.

(4) Sie genehmigt den Jahresetat.

(5) Sie wählt eine/n Rechnungsprüfer/in für die Dauer von vier Jahren.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist spätestens einen Monat vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen (entweder persönlich oder durch Stimmvertretung).

(9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Mitglieder können einander mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten. Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.

(12) Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

(13) Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der Satzung bedarf es der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

§ 8

- (1) Die Einnahmen des Vereins umfassen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Beiträge von juristischen Personen oder Einzelnen.
- (2) Zum Zweck der Bildung von finanziellen Rücklagen dürfen die Einnahmen die Ausgaben überschreiten.
- (3) Das Finanzjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Am Ende des Finanzjahres sind die Konten abzuschließen und die Bilanz aufzustellen.
- (4) Die Finanzgebarung wird von dem/der Rechnungsprüfer/in entsprechend geprüft.

§ 9

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Veranstaltung von Tagungen oder politische Lobbyarbeit im Sinne christlicher Wertvorstellungen.
- (2) Für Fragen, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, ist das bürgerliche Recht anzuwenden.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 04.06.2011. in Freising, geändert von der Mitgliederversammlung am 26.10. 2011 in Minsk und am 9.2.2012 in Wien.
Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 9469 am 11.11.2011